

EWR Niederlassungsfreiheit

Errichtung einer Zweigstelle durch ein österreichisches Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates

Notifikationsverfahren

Die geplante Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist der FMA anzuzeigen. Dieser Anzeige sind gemäß § 10 Abs. 2 BWG folgende Angaben bzw. Unterlagen beizuschließen: *)

- der **EWR-Mitgliedstaat**, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll,
- der **Geschäftsplan** der Zweigstelle **)
- die **Anschrift**, unter der die Unterlagen des Kreditinstitutes im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können,
- die Namen der (zumindest zwei) **verantwortlichen Leiter** der Zweigstelle.

*) Wird die Errichtung einer Zweigstelle in einem Mitgliedstaat angezeigt, in dem Deutsch nicht die Amtssprache ist, sind die Anzeige sowie die entsprechenden Unterlagen auch in englischer Sprache einzubringen.

**) Im Rahmen des Geschäftsplans werden auch jene Umstände erhoben, die für eine Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des Kreditinstitutes durch die FMA gemäß § 10 Abs. 3 BWG erforderlich sind.

Der Geschäftsplan ist in Form eines Businessplans für die nächsten drei Geschäftsjahre vorzulegen, wobei zumindest folgende Informationen darin enthalten sein müssen:

1. Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten nach Z 1 bis 14 des Anhangs I zur RL 2006/48/EG
2. Strategie-, Marketing und Vertriebskonzept
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die nächsten drei Geschäftsjahre:
 - a. Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung
 - b. Angabe der Daten, auf denen die Berechnungen des Geschäftsplanes basieren
 - c. Darstellung der Ertragslage unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation
 - i. Prognostizierter Marktanteil
 - ii. Erwartete Zuwächse
 - d. Auswirkungen der Errichtung der Zweigstelle auf die Eigenmittelausstattung und die Liquidität des Kreditinstitutes
4. Organisationsstruktur der Zweigstelle
 - a. Organigramm
 - b. Aufbau- und Ablauforganisation
 - c. Personalkonzept und Personalentwicklung
5. Darstellung des internen Kontrollsystems und der internen Entscheidungskompetenzen (zB größenmäßige Begrenzung des Kredit-Pouvoirs; Angaben über die Regelung der Vertretungsmacht der Zweigstellenleiter der Zweigstelle
6. Darstellung der Einbindung der Zweigstelle in das interne Kontrollverfahren sowie in den IT-Bereich (EDV bspw. Meldewesen etc.) des Kreditinstitutes
7. Nachweis der Kenntnis der Meldepflichtungen im Aufnahmemitgliedstaat
8. Angaben, ob das finanzielle Potential des Kreditinstitutes ausreicht, um eine Zweigstelle zu unterhalten sowie insbesondere etwaige Anlaufverluste zu tragen

Die FMA übermittelt die erhaltene Anzeige samt den angeschlossenen Unterlagen binnen drei Monaten nach Einlagen aller Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Sobald die Notifikation weitergeleitet wird, erhält das Kreditinstitut ein Bestätigungsschreiben der FMA.

Errichtung der Zweigstelle und Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates oder – bei Nichtäußerung – nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Bestätigung der Weiterleitung durch die FMA kann die Zweigstelle errichtet und der Geschäftsbetrieb aufgenommen werden.